

Diskursbeteiligung und advokatorische Assistenz

Ein Briefwechsel

Dietrich Böhler und Ulf Liedke

Der Philosoph Dietrich Böhler hat auf einen Artikel von Ulf Liedke im Januarheft 2018 der Pastoraltheologie brieflich reagiert und dargestellt, warum die transzendental-pragmatische Diskursethik im Anschluss an Karl-Otto Apel, anders als die Diskurstheorie von Habermas, sehr wohl den Fall des Advokatorischen in den Prinzipien von Konsensbildung berücksichtigt. In dem daran anschließenden Briefwechsel werden die entscheidenden Gemeinsamkeiten zwischen Böhler und Liedke in ihren Vorstellungen zu dialogischer und advokatorischer Assistenz in den Debatten um das Empowerment von Menschen mit geistiger Behinderung deutlich.

Ostersonnabend 2018

Lieber Herr Liedke,

dankbarer Leser Ihrer Studie „Zugehörigkeit in kommunikativer Freiheit. Notizen zu einer Ethik der Inklusion“, in: *Pastoraltheologie* 107, 2018/1, möchte ich freilich Ihrer These widersprechen, „das Diskursmodell von Habermas, Apel und Böhler bedarf [...], um sich als inklusionssensibel zu erweisen, der Präzisierung und Erweiterung“ (S. 33 Anm. 54). Zu Recht plädieren Sie für eine advokatorische Berücksichtigung jener, die nicht zur „Formulierung von Argumenten“ fähig sind (ebd. 33 f.). Nun vertritt jedenfalls die von Karl-Otto Apel begründete, transzendental-pragmatische Diskursethik (im Unterschied zu Habermas’ „Diskurstheorie“) das apriori advokatorische, regulative Prinzip der argumentativen Konsensbildung. Darf ich das in drei Schritten erläutern?

(1.) Schon in der ‚Geburtsstunde‘ dieser nachkantianischen Form einer Prinzipienethik, dem „Funkkolleg Praktische Philosophie/Ethik“ (1980/81¹) entwickelten Apel, Wolfgang Kuhlmann und ich ein zugleich geltungslogisches und normatives ethisches Diskursprinzip: Suche solche Argumente und befolge den normativen Gehalt solcher Argumente, die ohne pragmatischen (oder performativen) Selbstwiderspruch von jemandem für ein anspruchsberechtigtes Wesen vorgebracht werden können, so daß sie in einer unbegrenzten (insofern idealen) Kommunikations- und Argumentationsgemeinschaft, in der allein sinnvolle Argumente gleichermaßen geprüft würden, Zustimmung fänden. In Auseinandersetzung mir Albert Schweit-

1 *Karl-Otto Apel / Dietrich Böhler / Karlheinz Rebel* (Hg.), Funkkolleg Praktische Philosophie / Ethik, als Buchausgabe „Studientexte“, 3 Bde., Weinheim / Basel 1984.

zers Prinzip der Ehrfurcht vor dem Leben zog ich daraus die advokatorische Formel heraus:

„Anerkennung aller Ansprüche auf Leben, die (auch) in einer idealen Kommunikations- und Argumentationsgemeinschaft so verständlich gemacht und begründet werden könnten, daß sie (dort) akzeptiert würden“.²

(2) Als selbstkritische Diskurspartner wissen wir, daß die Einschätzung der (Lebens-)Situationen Anderer bzw. anderer Lebewesen irrtumsfähig bzw. fallibel ist. Daher sind wir *als* Diskurspartner gehalten, diese Irrtumsfähigkeit ernstzunehmen und keine Handlungsweisen zu befürworten oder zu vollziehen, gegen die gravierende verantwortungsethische Einwände möglich und ein Konsens in idealer Kommunikations- / Argumentationsgemeinschaft nicht erwartbar ist.

(3) Als anspruchsberechtigt sind alle Lebewesen anzuerkennen, denen *wir* als Diskurspartner die Möglichkeit moralischer Ansprüche und infolgedessen das Mandat zu advokatorischer Vertretung³ nicht mit Sicherheit absprechen können.

Dann sind wir als glaubwürdige Diskussionspartner in der Pflicht, den Rechtfertigungs- und Verantwortungsdiskurs mit ihnen oder über sie aufrechtzuerhalten, statt etwa in eine Handlungsweise überzugehen, die nicht irren dürfte, weil ein Irrtum hier jeden Diskurs abschneiden und unsere Glaubwürdigkeit als Diskurspartner zerstören würde.⁴

Da die advokatorische Berücksichtigung moralischer Ansprüche direkt im Moralprinzip verortet sein sollte, so daß nie allein die am Diskurs Beteiligten, sondern immer schon die möglichen Betroffenen einbezogen sein müssen, habe ich alle Konzentration auf die Begründung des Diskursprinzips als argumentatives Konsensprinzip verwandt und dann erst von dem „Advokatorischen“ gesprochen,⁵ weil dieses sich von selbst versteht, sofern man die Prinzipienbegründung nachvollzieht. Wohl aber verdient das Advokatorische besondere Aufmerksamkeit auf der Ebene der Prinzipienbegründung dann, wenn die Angemessenheit einer advokatorischen Vertretung umstritten ist – wie im Falle des Umgangs mit Embryonen und embryonalen Stammzellen: Ist hier Menschenwürdeschutz angezeigt? M. E. ist er hier sogar geboten.⁶

2 Ebd., Bd. 3, 971; vgl. auch Bd. 2, 630 u. ö.

3 Vgl. *Dietrich Böhler*, Verbindlichkeit aus dem Diskurs, 2. Aufl., Freiburg i.Br. 2014, 466 f.

4 Ebd., 536 f.

5 Vgl. aber ebd., 466 f., 525, 527 und 532.

6 Vgl. *Dietrich Böhler*, Die Würde des Embryos, in: Norbert Copray (Hg.), *Ethik Jahrbuch 2004* (Fairness-Stiftung), 42 ff. Vgl. *Böhler* (Anm. 3), 532–538!

Meine Auseinandersetzungen mit Peter Singer sind in der „advokatorischen“ Hinsicht unspezifisch.⁷

[...]

Mit Dank für Ihre Mail grüßt Sie Dietrich Böhler

Weinböhla, 21. Juni 2018

Lieber Herr Böhler,

ich danke Ihnen herzlich für Ihren Brief. Mein Dank schließt ausdrücklich auch Ihren Widerspruch gegenüber einer Formulierung in meinem Beitrag zur Ethik der Inklusion ein. Dort hatte ich mich für eine „Präzisierung und Erweiterung des Diskursmodells“ ausgesprochen und dabei auf die Diskursbeteiligung von Menschen abgehoben, „deren aktuelle Fähigkeiten zur Formulierung von Argumenten eingeschränkt sind“⁸. In Ihrem Brief weisen Sie darauf hin, dass ich in mein Präzisierungsplädoyer fälschlicherweise Sie und die von Karl-Otto Apel begründete transzendentalpragmatische Diskursethik einbezogen habe. Mit Recht!

(1) Sie wenden mit guten Gründen gegen meine pauschalisierende Formulierung ein, dass Sie sich in vielfältigen Publikationen, zuletzt in Ihrem Buch „Verbindlichkeit aus dem Diskurs“ für eine „anwaltschaftliche Vertretung im Diskurs“⁹ ausgesprochen haben, da grundsätzlich alle sinnvollen Argumente eine Berücksichtigung finden müssten. In einem fiktiven Dialog mit einem Zweifler über die Grundnorm Menschenwürde lassen Sie den Verteidiger der Diskursethik formulieren:

„Weil das Diskursprinzip unwiderleglich verlangt, sich um die gleichberechtigte Berücksichtigung *aller* sinnvollen Argumente zu bemühen, die *von* irgend jemandem *für* irgend etwas (auch advokatorisch für einen noch nicht oder nicht mehr diskursfähigen Menschen) vorgebracht werden könnten, schließt es zualterererst die Verpflichtung ein, das *Leben* und darüber hinaus die *kommunikative Freiheit*, mithin die Denk- und Dialogchancen all derer zu achten und zu schützen, die Ansprüche haben könnten.“¹⁰

In dieser Formulierung bringen Sie genau diejenige Intention zum Ausdruck, die mich zu meiner Bemerkung veranlasst hat. Ich kann Ihnen deshalb nur mein Bedauern ausdrücken, dass ich nicht hinreichend zwischen

7 Vgl. aber *Kritische Gesamtausgabe der Werke von Hans Jonas*, Bd. I/2, Zweiter Teilband Das Prinzip Verantwortung, Freiburg i. Br. / Berlin / Wien 2017, 688 ff., und *Dietrich Böhler*, Diskursethik und Menschenwürdegrundsatz zwischen Idealisierung und Erfolgsverantwortung, in: Karl-Otto Apel / Matthias Kettner (Hg.), *Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft*, Frankfurt a.M. 1992, 201–231.

8 *Ulf Liedke*, Zugehörigkeit in kommunikativer Freiheit: Notizen zu einer Ethik der Inklusion, in: *Pastoraltheologie* 107 (2018), 33 f., Anm. 54.

9 *Dietrich Böhler*, *Verbindlichkeit aus dem Diskurs: Denken und Handeln nach der sprachpragmatischen Wende*, Freiburg/München 2013, 466.

10 Ebd., 525.

der universalpragmatischen und der transzendentalpragmatischen Schule der Diskursethik unterschieden habe. In der Sache selbst, der advokatorischen Einbeziehung von kognitiv eingeschränkten Personen, besteht dagegen zwischen uns keine Differenz.

(2) Weil wir in der Sache, um die es geht, übereinstimmen, erlaube ich mir in meiner Antwort an Sie, diesen Konsens zur Grundlage für die Weiterführung unseres Dialoges zu machen. Ich sehe darin die Möglichkeit, unterschiedliche disziplinäre Perspektiven in ein fruchtbares Gespräch zu bringen. Dabei möchte ich gern den Gedanken der advokatorischen Vertretung aus dem Begründungsdiskurs in die Anwendungsdiskussion überführen. Da in Bezug auf das Ob kein geltungstheoretischer Zweifel besteht, möchte ich der Frage nach dem Wie der anwaltschaftlichen Vertretung nachgehen. Konkret lautet meine Frage: *Auf welche Weise kann es gelingen, die berechtigten moralischen Ansprüche von Menschen mit eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten zu verstehen und argumentativ in den Diskurs einzubringen?* Ich möchte mich dabei besonders auf Menschen mit einer geistigen Behinderung beziehen, gehe allerdings davon aus, dass meine Überlegungen auch auf die Kommunikation mit anderen, bspw. dementiell erkrankten Personen, übertragbar sind.

(3) Gerade mit Blick auf die selbstbestimmte Artikulation, professionelle Begleitung und soziale Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung existiert eine sich seit vielen Jahren intensivierende Diskussion über Selbstbestimmung, Assistenz und Inklusion. Sie hat ihren Ausgangspunkt in der kritischen Aufarbeitung der jahrhundertelangen Praxis, Menschen mit geistiger Behinderung in einer defizitären, auf ihr Nicht-Können fixierten Perspektive wahrzunehmen und infolgedessen für ihre professionelle Unterstützung den *Fürsorge*begriff in den Mittelpunkt zu stellen. Spätestens seit den frühen 1990er Jahren hat sich demgegenüber eine andere Wahrnehmungsperspektive Bahn gebrochen, die unter dem Begriff des *Empowerment* firmiert. Für sie ist das grundlegende „Vertrauen in die Stärken der Menschen“ charakteristisch, „in produktiver Weise die Belastungen und Zumutungen der alltäglichen Lebenswirklichkeit zu verarbeiten“¹¹, sich mit Fremdbestimmung auseinanderzusetzen und „ein Mehr an Autonomie, Selbstverwirklichung und Lebensouveränität zu erstreiten“¹². Georg Theunissen hat dieses Empowerment-Konzept u. a. für Menschen mit schweren geistigen Behinderungen konkretisiert. Er differenziert dabei zahlreiche Formen der individuellen, politischen und selbstreflexiven Aneignung von Stärken sowie der transitiven Unterstützung bei emanzipatorischen Prozessen der ‚Ermächtigung‘. Mit der Stärken-Perspektive ver-

11 Norbert Herriger, *Empowerment in der Sozialen Arbeit: eine Einführung*, Stuttgart 2014, 71.

12 Ebd., 72.

binden sich daher eine Vielzahl von Aktivitäten, „die einem betroffenen Menschen einen ‚Möglichkeitsspielraum‘ eröffnen sollen, [...] in dem er ‚sein positives Potenzial, das ihm zur Befriedigung seiner Grundbedürfnisse zur Verfügung steht‘ [...] reaktivieren kann“¹³. Das Empowermentkonzept kann vor diesem Hintergrund als Paradigma verstanden werden, mit dem Menschen mit kognitiven Einschränkungen ein höheres Maß an Selbstbestimmung erlangen sowie besser ihre Bedürfnisse wahrnehmen und artikulieren können.

(4) Im Horizont der Philosophie des Empowerment verändert sich folgerichtig auch das Selbstverständnis professioneller Unterstützung. An die Stelle des traditionellen Betreuungskonzeptes tritt das Modell der persönlichen *Assistenz*.¹⁴ In der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung von Menschen mit Körper- oder Sinnesbehinderung wird dabei betont, dass Personen, die Assistenz in Anspruch nehmen, die Regie für bspw. Umfang, Art und Weise, zeitliche Platzierung oder personale Ausgestaltung ihrer Unterstützung ausüben. Die Assistentinnen erkennen ihrerseits die Selbstbestimmung der assistierten Personen an und unterstützen sie in der von ihnen „selbst gewünschte[n] Form der Alltagsbegleitung“¹⁵. Die Gefahr asymmetrischer Fürsorgebeziehungen soll durch die Betonung symmetrischer Assistenzbeziehungen verringert werden. Allerdings stellt dieses Konzept beträchtliche Anforderungen an die Anstellungs-, Anleitungs-, Regie- und Finanzkompetenz der Assistentnehmerinnen und kann daher kaum vollumfänglich auf die Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung angewandt werden. Georg Theunissen betont deshalb, dass sich „die Assistentenrolle bei Menschen mit einer geistigen Behinderung“ nicht nur auf diejenige „eines praktischen Helfers“ beschränken dürfe, sondern zugleich die Aufgabe einer Bezugsperson „für die persönliche Lebensplanung und die Kommunikation“¹⁶ einschließen müsse. Theunissen hat daher das Paradigma professioneller Begleitung zu einem Portfolio von insgesamt *sieben Assistenzformen* ausdifferenziert.¹⁷ Zwei von ihnen sind an dieser Stelle von besonderem Interesse. Mit dem Stichwort der *dialogischen Assistenz* bezieht sich Theunissen auf die konstitutive anthropologische „Du-Bezogenheit des

13 Georg Theunissen / Melitta Stichling, Empowerment, in: Susanne Nußbeck u.a. (Hrsg.), Sonderpädagogik der geistigen Entwicklung, Göttingen [u.a.], 2008, 387.

14 Vgl. Ulrich Niehoff, Grundbegriffe selbstbestimmten Lebens, in: Ulrich Hähner [u.a.] (Hg.), Vom Betreuer zum Begleiter: eine Handreichung zur Leitidee der Selbstbestimmung, Marburg 2016, 45 f.

15 Ebd., 45.

16 Georg Theunissen, Wege aus der Hospitalisierung, Bonn 2000, 127 unter Aufnahme eines Zitats von Christian Bradl.

17 Diese sind: die dialogische -, advokatorische -, konsultative -, facilitatorische -, lernzielorientierte -, sozialintegrierende - und intervenierende Assistenz (vgl. ebd., 127–141).

Menschen¹⁸. Er plädiert deshalb dafür, auch Assistenzbeziehungen grundsätzlich als dialogische Verhältnisse zu verstehen. Sie sollten möglichst herrschaftsfreie, symmetrische, authentische und nicht durch erzieherische Motive geprägte Beziehungen sein.

„Vor allem Menschen mit geistiger Behinderung brauchen die *personale Begegnung*, wenn ihre kommunikative Kompetenz, Äußerungen, Befindlichkeiten, Bedürfnisse und Wünsche adäquat subjekthaft entziffert und erschlossen werden sollen [...]“¹⁹

Die zweite Beziehungsform charakterisiert Theunissen als *advokatorische Assistenz*. Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten von Menschen mit geistiger Behinderung, ihre Interessen und Ansprüche selbst argumentativ vorzubringen, geht es in diesem Zusammenhang um die stellvertretende Unterstützung bei Entscheidungsprozessen und der Umsetzung von Lebensplänen. Advokatorische Assistentinnen nehmen in diesem Sinn die Interessenvertretung für die von ihnen unterstützten Menschen wahr. Ihre Aufgabe besteht in der Übernahme einer „*Fürsprecherfunktion*“ sowie darin, eine „individuelle Übersetzungs- und Mitteilungshilfe zu leisten“²⁰. Allerdings ist diese Dolmetscher- und Stellvertreterfunktion in besonderem Maß riskant. Sie steht regelmäßig in der Gefahr des Missverständnisses oder gar des Missbrauchs. Theunissen plädiert deshalb dafür, sie „nur auf das Allernötigste zu beschränken und im Vereine mit anderen Assistenzformen darauf hinzuarbeiten, dass sich das advokatorische Prinzip so weit wie möglich überflüssig machen kann“²¹.

(5) Die Gefahr des Missverständnisses bzw. Missbrauchs besteht. Sie kann allerdings dann verringert werden, wenn es gelingt, die advokatorische Vertretung an einen dialogischen Kommunikationsprozess zurückzubinden, der neben lautsprachlichen auch basale und leiblich bestimmte Ausdrucksformen einschließt. Die Selbstbestimmung von Menschen ist keineswegs Ausdruck einer autonomen monologischen Individualität. Sie vollzieht sich vielmehr dialogisch und responsiv²². Sie ist nicht einfach gegeben, sondern entwickelt sich in wechselseitigen Beziehungen. „Die Entgegnung des anderen, seine Antwort auf die eigene Äußerung macht es erst möglich, dass sich der Mensch als selbstbestimmt erfährt.“²³ Dazu bedarf es keineswegs elaborierter kognitiver und evaluativer Kompetenzen. Vielmehr

18 Ebd., 127.

19 Ebd.

20 Ebd., 129.

21 Ebd.

22 B. Fornefeld betont, „dass Selbstbestimmung nicht nur *reziproke Beziehungen* braucht, sondern auch *responsive*, also *wechselseitig-antwortende* Verhältnisse“ (Barbara Fornefeld, Pädagogische Leitgedanken als Ausschluss-Prinzipien? in: dies. [Hg.], Menschen mit Komplexer Behinderung, München 2008, 125).

23 Ebd., 124.

sind es auch leiblich bestimmte Ausdrucksformen, in denen solche dialogischen und responsiven Beziehungen gestaltet werden: Gesten und Gebärden, Blicke und Mimik, Haltung und Ausdruck, Lachen und Weinen, Berührungen und andere Körperreaktionen. „Auch eine leibliche Geste, ein Abwenden, Nichtbeachten oder tiefes Atmen ist eine Antwort auf einen Anruf.“²⁴ In der Gestaltung solcher leiblich mitbestimmten, wechselseitig-dialogischen Beziehungsformen können Menschen mit geistiger Behinderung unterstützt werden, ihre Bedürfnisse auszudrücken. Dabei ist es wichtig, dass Assistentinnen den unterstützten Menschen persönlich kennenlernen, Zeit mit ihm verbringen und mit Hilfe basaler leiblicher Kommunikationsformen in einen Austausch mit ihm treten. Dabei können die Vorlieben und Abneigungen, Bedürfnisse und Wünsche der begleiteten Person wahrgenommen und dialogisch verifiziert werden. Zur Gestaltung solcher dialogisch erschlossenen Formen der Selbstbestimmung existieren in der Behindertenpädagogik konkrete Konzepte.²⁵

Lieber Herr Böhler,

in meinen Überlegungen zu einer Ethik der Inklusion habe ich mich für eine *diskursive Ethik der Anerkennung* ausgesprochen. Sie ist nach meinem Dafürhalten am besten in der Lage, eine Verständigung darüber herzustellen, wie in den je spezifischen Kontexten von Organisationen, sozialen Kommunikationsfeldern und gesellschaftlichen Funktionssystemen Zugehörigkeit sichergestellt und Anerkennung ermöglicht werden kann. Menschen mit geistiger Behinderung verfügen teilweise nur über eingeschränkte Möglichkeiten, sich an solchen Diskursen argumentativ zu beteiligen. Ich bin Ihnen dafür dankbar, dass Sie in Ihren Schriften deutlich machen, dass „der Anspruch von Menschen als *möglicher* Vernunftteilhaber bzw. Diskursteilnehmer auf ein moralisches Mandat zum Schutz der Menschenwürde in den diskursunfähigen Lebensphasen unhintergebar“²⁶ ist. Mit meiner Antwort auf Ihren berechtigten Widerspruch gegenüber meiner pauschalisierenden Formulierung möchte ich deutlich machen, dass mit Ihrer transzendentalpragmatisch-diskursethischen Begründung vielfältige Ideen und Konzepte im Bereich der Selbstvertretung von Menschen mit kognitiven Einschränkungen sowie der Behindertenpädagogik korrespondieren. Diese wechselseitigen Resonanzen erscheinen mir wichtig und interessant. Sie zeigen, dass den Einsichten auf der Ebene der philosophischen

24 Ebd., 126.

25 Vgl. Bettina Lindmeier / Christian Lindmeier, Professionelles Handeln in der Arbeit mit geistig behinderten Erwachsenen unter der Leitidee der Selbstbestimmung, in: Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft, 25 (2002), 63–74, online unter: <http://bidok.uibk.ac.at/library/beh4-5-02-lindmeier-arbeit.html> (letzter Aufruf: 15.06.2018)

26 Böhler (Anm. 9), 532.

Grundlagentheorie Entwicklungen in den anwendungsbezogenen Wissenschaften – im konkreten Fall: in der Pädagogik – entsprechen. Ich danke Ihnen deshalb für Ihre Anregungen und freue mich auf die Fortsetzung unseres Austauschs.

Mit herzlichen Grüßen, Ihr Ulf Liedke

Weinbourg im Elsaß, 30. Juni 2018

Lieber Herr Liedke,

über Ihren diskursiven Brief vom 21. Juni habe ich mich sehr gefreut und danke Ihnen vielmals dafür. Gerne nehme ich Ihre Einladung an, unseren brieflichen Diskurs mit einer Replik fortzusetzen, und zwar im Blick auf Ihre Frage (2) nach dem „Wie der anwaltschaftlichen Vertretung“ der (von uns beiden als berechtigt vorausgesetzten) „moralischen Ansprüche von Menschen mit eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten“. Zunächst aber zu Ihrer Vorbemerkung (1) hinsichtlich der Differenz zwischen Habermas' Diskurstheorie und der transzendentalpragmatisch begründeten Diskursethik.

Ad (1): In der Tat ist es angemessen, „die Transzendentalpragmatik“ und deren „Letztbegründung“ (Apel) des Universalisierungsprinzips als „dialogbezogenes Moralprinzip“ samt dessen Anwendung in Form einer Ethik des argumentativen Diskurses als des „Sich-im-Dialog-Verantwortens“²⁷ abzuheben von Jürgen Habermas' Ansatz. Diesen verstand er anfangs, mit deutlicher Nähe zu seinem Studienfreund und langjährigem Frankfurter Kollegen Karl-Otto Apel, noch als „Universalpragmatik“²⁸, wohingegen er ihn seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts mit zunehmender Distanzierung von Transzendentalphilosophie und Verbindlichkeitsanspruch nurmehr als „Formalpragmatik“ und „Diskurstheorie“ einführte. Diese rekonstruiert den praktischen Diskurs, in dem „moralische Normen begründet werden können“.²⁹ So setzt sie gleich bei der moralisch gesinnten Verhaltensweise an, deren ‚Warum eigentlich?‘, also deren Verbindlichkeit und Pflicht doch erst zu erweisen wäre.

Ad (2) und (3): Ganz zu Recht, wie mir scheint, würdigen Sie die Entwicklung des *Empowerment*-Ansatzes als Fortschritt gegenüber einem

27 Dietrich Böhler, *Verbindlichkeit aus dem Diskurs*, 2., verb. Aufl. mit abgeändertem Untertitel: *Denken und Handeln nach der Wende zur kommunikativen Ethik – Orientierung in der ökologischen Dauerkrise*, Freiburg/München 2014 (zit.: *Verbindlichkeit*, 2014), 257 ff., 464 f., 470 ff., vgl. 272 ff., 290 ff., 379 ff., 423 ff. und 451 ff.

28 Jürgen Habermas, *Was heißt Universalpragmatik?*, in: Karl-Otto Apel (Hg.), *Sprachpragmatik und Philosophie*, Frankfurt a.M. 1976, 174–272.

29 *Ders.*, *Erläuterungen zur Diskursethik*, Frankfurt a.M. 1992, 133, vgl. 134 ff. Vgl. seine Zurückweisung der Letztbegründung bzw. des Verbindlichkeitsanspruchs von Apel, ebd., 185–199. Vgl. *ders.*, *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*, Frankfurt a.M. 1983, 95 f. und 103 ff.

bloßen Fürsorgekonzept. Wenngleich wir moralisches Verhalten gegenüber Schutzbedürftigen bzw. Hilfsbedürftigen nicht ohne den Fürsorge-Aspekt des Verantwortungsbegriffs sinnvoll denken können – das hat Hans Jonas m. E. in *Das Prinzip Verantwortung* demonstriert³⁰ –, sollten wir unbedingt darauf achten, daß dieses Verhalten keineswegs primär oder gänzlich ein asymmetrisches Verhältnis zwischen einem Fürsorgenden bzw. stellvertretend Handelnden und einem bloßen Objekt dieses Handelns darstellt. Warum unbedingt?

Als Diskurspartner, die allein sinnvolle Diskursbeiträge gelten lassen und wissen können, daß sowohl ihre Diskursglaubwürdigkeit als auch die Geltungsfähigkeit ihrer Argumente abhängt von der anerkannten Symmetrie zwischen Geltungs-, Lebens- und Selbstbestimmungsansprüchen der Betroffenen einerseits und den Argumenten der anwaltschaftlich Handelnden andererseits, verwickelten wir uns in einen pragmatischen Widerspruch, wenn wir uns als *bloße* Fürsorger verhielten, die ihre soziale Praxis gleichsam ‚oberhalb‘ der Diskurssymmetrie ausüben, also autoritativ, kritikabstinent, ohne Mitgefühl und ohne kommunikatives role-taking. Schließlich ermöglicht erst eine solche kommunikative Zuwendung ein konkretes Situationsverstehen und, darauf aufbauend, eine legitime Handlungsplanung.

Als glaubwürdiger Diskurspartner muß der anwaltschaftlich Handelnde stets selbstkritisch berücksichtigen, daß Situationsinterpretationen grundsätzlich fallibel sind³¹, zumal beim Verstehen kognitiv eingeschränkter Menschen. Daher heben Sie, Herr Liedke, im Anschluß an Georg Theunissen mit allem Recht in Abschnitt (4) hervor, die „Übersetzungs- und Mitteilungshilfe“ einer advokatorischen Assistenz sei „in besonderem Maße risikant“, da sie „regelmäßig in der Gefahr des Missverständnisses oder gar Missbrauchs“ stehe. Schießt Theunissen aber nicht übers Ziel hinaus, wenn er dafür plädiert, das „advokatorische Prinzip so weit wie möglich überflüssig [zu] machen“?

Ad (5) Denn moralisch wie auch logisch gesehen, setzt ja auch die mit Recht postulierte „personale Begegnung“ – und das in ihr vorausgesetzte symmetrische Rede-und-Antwort-Stehen – mit kognitiv eingeschränkten Menschen die Anerkennung einer advokatorischen Einstellung voraus.³²

30 Hans Jonas, *Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*, Frankfurt a.M. 1979, Viertes Kapitel, Abschnitt „III Theorie der Verantwortung: Eltern und Staatsmann als eminente Paradigmen“. In der Kritischen Gesamtausgabe der Werke von Hans Jonas, Bd. I2, Erster Teilband, Freiburg i.Br. / Berlin / Wien 2015, 194–212, bes. 195 und 201. ‚Aufhebend‘ dazu: Böhler (Anm. 27), 486–491, vgl. 423 ff.

31 Böhler (Anm. 27), 219, 297: Argument (2), 299: Punkt 65; 321 und 479, vgl. 383–385 und 458 f.

32 Es kann von einem „Verwobensein“ des asymmetrischen „stellvertretenden Handelns

Worum es m. E. allein gehen kann, ist deren hermeneutisch sorgsamer Gebrauch und, diesem zugrundeliegend, deren Zurückbindung „an einen dialogischen Kommunikationsprozess“, wie Sie, lieber Herr Liedke, in Abschnitt (5) mit Bezug auf Barbara Fornefeld fordern, und wie ich es (seit dem „Funkkolleg Praktische Philosophie/Ethik. Studententexte“, 1984) mit dem dialogbezogenen Begriff „*Verständigungsgegenseitigkeit*“ als „hermeneutisches Regulativ“ der Sinnerschließung überhaupt postuliere.³³ Das ist eine *regulative Idee*, die unseren faktischen Bemühungen immer vorausleuchtet und dem (so tief in der philosophischen bzw. wissenschaftstheoretischen Tradition verwurzelten) methodologischen Solipsismus entgegensteht.³⁴ Möchte sie diesem abendländischen, antiken und modernen Denkfehler den Garaus machen!

Erfreut hat mich, wenn ich das so sagen darf, auch Barbara Fornefelds und Ihre Betonung der dialogischen und (jedenfalls implizit) emanzipatorischen Funktion, die den „leiblich mitbestimmten, wechselseitig-dialogischen Beziehungsformen“ in der Kommunikation mit dauerhaft belasteten Menschen zukommt (Abschnitt 5). Die transzendental- und diskurspragmatische Begründungsreflexion setzt ja bei dem *leibhaften* Diskurspartner an³⁵, der positiv und negativ leiblich bestimmt ist. Positiv durch die leiblichen Phänomene bzw. Ausdrucksformen der Sprache, Rede, Mimik und Gestik; negativ durch leibliche Begrenzungen bzw. Belastungen wie „Diskursohnmachten“ (Jens Peter Brune)³⁶ z. B. in Form von Müdigkeit, Vergeßlichkeit, Krankheit, mancherlei möglicher Behinderung, aber auch ökologischer, politischer und gewaltbestimmter Gefährdung, von der unsere Welt, zumal jedes Flüchtlingsboot, voll ist. Deshalb sind nicht etwa allein irreführend bzw. herabsetzend sogenannte behinderte Menschen darauf angewiesen, daß ihnen ein moralisches Mandat zukommt und Unterstützung gewährt wird. Nein, wir allesamt, auch *vitale* Diskursteilnehmer, brauchen *entgegenkommende Anerkennung* und Hilfe in vielen defizitären Situationen – von der Wiege bis zum Sterbelager... Und wir müssen darauf vertrauen können – das gehört zu unserem Anspruch auf Menschenwürde –, entsprechende Unterstützung und nötigen Schutz, lebensförderlichen Schutz wirklich zu erhalten.

Haben Sie Dank, Herr Liedke, für Ihre fruchtbare Erörterung, die mir die aktuelle Diskussion über Fürsorge versus Empowerment, advokatorische

des Fürsorglichen“ und des symmetrischen Sich-im-Diskurs-Rechtfertigens gesprochen werden. So Böhler, ebd., 489, vgl. 487–491.

33 Ebd., 366 f., 371, 476 f., vgl. 405; Dietrich Böhler, *Rekonstruktive Pragmatik*, Frankfurt a.M. 1985, 205 f., 291, 348, 359 f.; Böhler (Anm. 1), 271, 276, 858 f., vgl. 432.

34 Ebd., 365–367 und 476 ff., vgl. 101–110, 140–152 und 225–232.

35 Ebd., 262 ff., 279 ff., 464 f und 467–470.

36 *Jens Peter Brune*, *Moral und Recht. Zur Diskurstheorie des Rechts und der Demokratie* von Jürgen Habermas, Freiburg/München 2010, 535–559.

Vertretung und Selbstbestimmung erschließt und mir den Weg zu weiterführender Differenzierung bzw. Konkretion der transzendental-reflexiven Diskursethik weist. Einen Weg, der für mich zugleich „Er-innerung“ im Hegelschen Sinne bedeutet: vertiefende Selbsteinholung.

Mit guten Wünschen grüßt Ihr Dietrich Böhler

Participatory Discourse and Advocacy Assistance: A Correspondence. *The philosopher Dietrich Böhler, in a letter to the author, replies to an article by Ulf Liedke, published in the January issue of this journal. He points out why the transcendental pragmatic discourse ethics of Karl-Otto Apel actually – and in contrast to the discourse theory of Jürgen Habermas – does take into consideration the case of advocacy in its principles of reaching consensus building. The follow-up correspondence between Böhler and Liedke clarifies the decisive agreements between them regarding their understanding of dialogue assistance and advocacy assistance in the debates about empowering humans with a mental handicap.*

Dr. phil. Dietrich Böhler, geb. 1942, ist Professor em. für Praktische Philosophie, Ethik und Theorie der Sozialwissenschaften an der Freien Universität Berlin.

Virchowstraße 33, 16816 Neuruppin

E-Mail: dietrich.boehler@gmx.de

Dr. theol. Ulf Liedke, geb. 1961, ist Professor für Theologische Ethik und Diakoniewissenschaft an der Evangelischen Hochschule Dresden (FH) sowie Honorarprofessor für Systematische Theologie an der Universität Leipzig.

Helmut-Türk-Str. 2 b, 01689 Weinböhla

E-Mail: ulf.liedke@ehs-dresden.de